

*Überreicht vom Verfasser.*

---

---

SITZUNGSBERICHTE

1905.

XLV.

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

---

Gesammtsitzung vom 16. November.

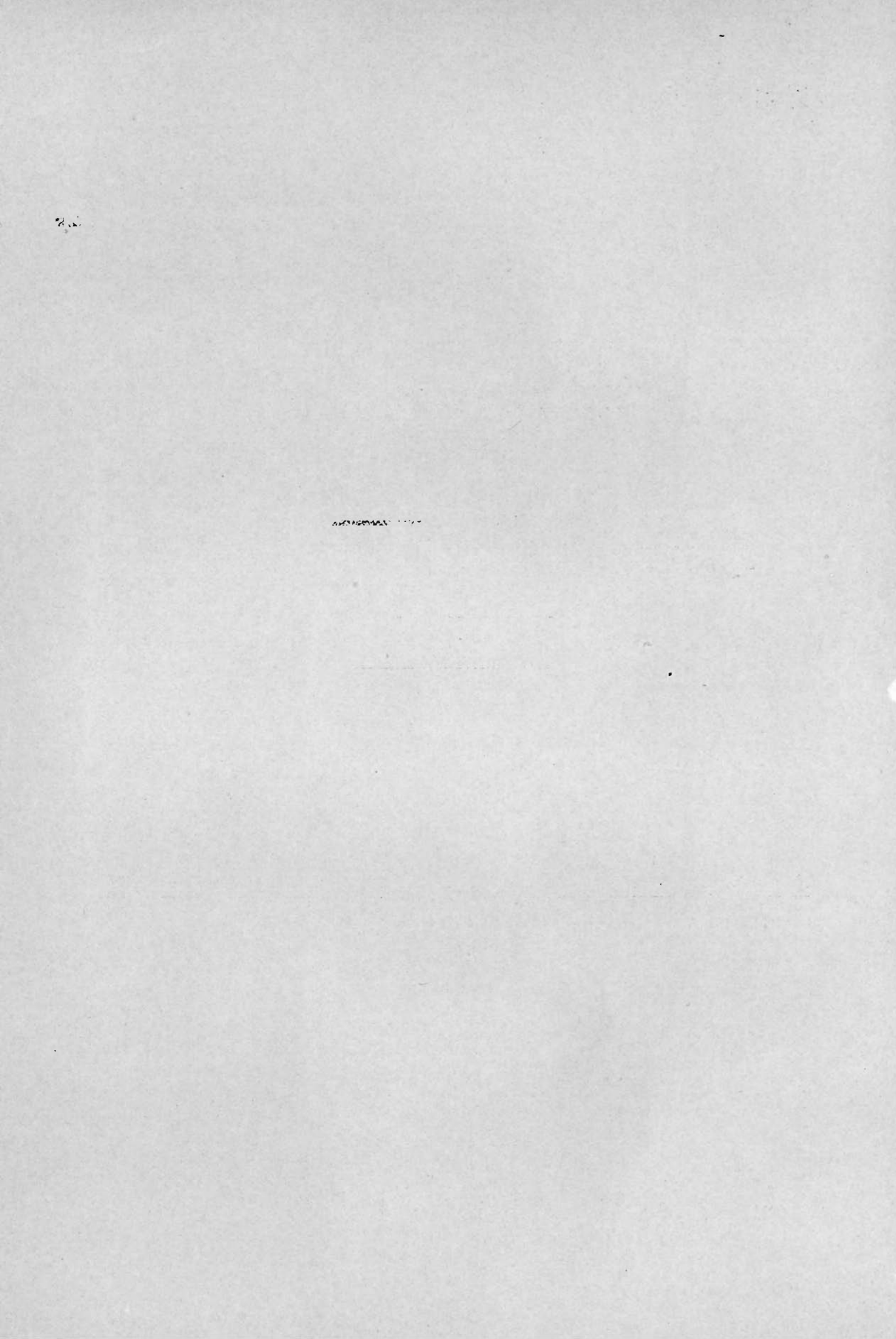
---

Die römische Staatszeitung und die Acclamationen  
im Senat.

Von OTTO HIRSCHFELD.

---

---



# Die römische Staatszeitung und die Acclamationen im Senat.

VON OTTO HIRSCHFELD.

## I.

So vielfach auch in neuerer Zeit die Frage nach der Beschaffenheit der römischen Staatszeitung erörtert worden ist<sup>1</sup>, so gehen doch die Ansichten über ihre ursprüngliche Gestalt und ihre Bestimmung in wesentlichen Punkten auseinander. Bekanntlich verdanken wir Sueton (Caesar c. 20) die Nachricht, dass Caesar in seinem ersten Consulat (59 v. Chr.) *primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur*. Die verkehrte Erklärung Le Clerc's<sup>2</sup>, die merkwürdigerweise zahlreiche Anhänger gefunden hat<sup>3</sup>, dass Sueton nur habe sagen wollen, Caesar habe die Senatsacten in gleicher Weise wie die bereits längst bestehenden *populi diurna acta* veröffentlichen lassen, kann man wohl auf sich beruhen lassen, da über die Falschheit der sogenannten Dodwell'schen Fragmente, die wesentlich diese Ansicht veranlasst haben, heute keine Meinungsverschiedenheit besteht. Eine andere Erklärung hat neuerdings Mommsen (Staatsrecht 3 S. 1018 mit Anm. 1) gegeben. Er vertritt die Ansicht, dass die 'Tageblätter dieser Epoche aus der Privatindustrie hervorgegangen seien', und dass 'die von Caesar angeordnete ordentliche Publication der Verhandlungen im Senat und vor der Bürgerschaft wahrscheinlich hauptsächlich dadurch bewirkt worden sei, dass den Anfertigern dieser Tagesberichte die betreffenden Actenstücke zugestellt oder auch sie ermächtigt wurden, durch ihre eigenen Agenten die Verhandlungen in der Curie nachschreiben zu lassen'. Auch Kubitschek (bei Pauly-Wissowa I S. 291 f.) meint, 'dass Caesars Reform sich lediglich darauf bezog,

<sup>1</sup> Am besten von E. Huebner, *de senatus populi que Romani actis* in den Jahrbüchern für Philologie Suppl.-B. III, 1859 S. 559—632 (auch separat erschienen), wo S. 559 ff. über die älteren Schriften gesprochen ist. Vergl. dazu E. de Ruggiero, *Dizion. epigr.* 1, 1886 S. 48 ff.; Kubitschek bei Pauly-Wissowa I S. 287 ff.; II. Peter, die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit 1 (1897) S. 205 ff.; A. Stein, die Protokolle des römischen Senats. Prag 1904.

<sup>2</sup> J. Viet. Le Clerc, *des journaux chez les Romains* (Paris 1838) S. 197 ff. und S. 250 ff.

<sup>3</sup> Lieberkühn, Ad. Schmidt, Zell.

dass die Privatindustrie durch amtliche Mittheilungen unterstützt werde, nicht aber, dass eine eigentliche Staatszeitung ins Leben gerufen wurde; man thäte daher besser daran, in Caesar's Anordnung nur etwa eine principielle Bestimmung in Betreff amtlicher Publication zu erkennen und anzunehmen, dass erst im Laufe der Zeit aus der Verbindung von Berichten, wie sie auf Bestellung des Caelius gemacht worden sind, und aus jenen amtlichen Mittheilungen eine Art Zeitung entstanden sei.

Ich kann mich dieser Erklärung der Worte Sueton's nicht anschliessen. Zunächst deshalb nicht, weil Sueton, wie das offenbar seine Worte *diurna acta* besagen, an eine regelmässige Publication, an ein Journal gedacht hat, das auf Caesar's Initiative entstanden sei. Was er unter der Bezeichnung *diurna acta* versteht, ergiebt sich deutlich aus dem Sprachgebrauch seiner Zeit. Denn er selbst bezeichnet in der Biographie des Claudius<sup>1</sup> die Zeitung als *diurna* oder, wenn die Änderung Burmann's von *ac* in *actis* das Richtige trifft, als *acta diurna* und an einer anderen Stelle nennt er sie *diurni commentarii*<sup>2</sup>, während er daneben<sup>3</sup>, wie auch regelmässig der jüngere Plinius<sup>4</sup> und an einer Stelle Tacitus<sup>5</sup> sich dafür des wohl officielleren Ausdrucks *acta publica* bedient. Aber an anderen Stellen benennt sie auch Tacitus<sup>6</sup> als *diurna urbis acta* oder *diurna populi Romani* und spricht von der *diurna actorum scriptura*, nicht weil sie täglich erschienen wäre, sondern wegen ihrer Anordnung nach Tagen, die bereits aus den Erwähnungen bei Cicero<sup>7</sup> und bei seinem Commentator Asconius<sup>8</sup> deutlich erhellt. Demnach ist sicherlich die Angabe Sueton's, wie es dem Wortlaut entspricht, dahin zu erklären, dass Caesar, und zwar er zuerst, angeordnet habe, dass die Verhandlungen des Senats und des Volkes, nach

<sup>1</sup> Cap. 41; über die zu dieser Stelle gemachten Verbesserungsvorschläge vergl. Bücheler, *de Ti. Claudio Caesare grammatico* p. 29 A. 2.

<sup>2</sup> Augustus c. 64, wo das vorausgehende *propalam* zeigt, dass auch hier — entgegen Huebner's Ansicht S. 615 — die Staatszeitung zu verstehen ist; vergl. Wilcken im *Philologus* 53, 1894 S. 116.

<sup>3</sup> Tiberius c. 5.

<sup>4</sup> Plinius epp. V, 13, 8; VII, 33, 3; paneg. 75.

<sup>5</sup> Tacitus ann. 12, 24.

<sup>6</sup> Ann. 13, 31. — 16, 22. — 3, 3. Über die sonstigen Benennungen dieser *acta* vergl. Huebner, a. a. O. S. 618 f., der ganz ohne Grund annimmt, dass Tacitus diese Bezeichnungen in verächtlichem Sinne gebraucht habe.

<sup>7</sup> Cicero ad Atticum III, 15, 6: *excepto Thessalonicae acta Kal. Sext.*, d. h. den Bericht über die Senatssitzung am 1. August; ad Att. VI, 2, 6: *habebam acta urbana usque ad Nonas Martias*. Vielleicht ist die Zeitung an den drei Stichtagen des Monats: an den Kalenden, Nonen und Iden herausgekommen, aber wohl nicht nur an diesen.

<sup>8</sup> Vergl. die Stellen bei Huebner S. 599 n. 3—7, besonders die letzte, die die Acten des letzten Februars und 1. März des Jahres 52 v. Chr. betrifft. — In der bekannten Travestie der Acten (*tanquam urbis acta*) bei Petron. c. 53 beziehen sich alle Nachrichten auf einen einzigen Tag.

Tagen geordnet, zusammengestellt und veröffentlicht werden sollten. In dieser officiellen Publication haben neben ihnen die Tagesereignisse gewiss ursprünglich nur insoweit Berücksichtigung gefunden, als sie eine politische Bedeutung beanspruchen durften, wie etwa Todesfälle angesehenen Männer, religiöse Handlungen, bedeutendere Prozesse u. ä. m.; dass Caesar die Zurückweisung des ihm angebotenen Königstitels auch in die Acta (Dio 47, 11, 3: ἐς τὰ ὑπομνήματα) eintragen liess, stimmt sehr wohl zu ihrem Charakter wie auch die sonstigen Erwähnungen aus ihnen, die wir bis auf Caesar's Tod besitzen<sup>1</sup>, mit Ausnahme einer einzigen, die einer besonderen Erörterung bedarf.

Daher ist auch an eine Sonderpublication der *acta senatus*, aus der erst die Mittheilungen über die Senatssitzungen in die Staatszeitung übernommen worden wären, in jener Zeit nicht zu denken<sup>2</sup>, sondern überall handelt es sich, wo man sich auf die *acta* dieser Zeit beruft, nur um diese eine Gesamtpublication.

Bei der Begrenztheit des Stoffes dieser officiellen Publication ist es nun leicht begreiflich, dass man ihr eine Ergänzung geschaffen hat durch private Zusammenstellungen der nicht politischen Ereignisse und des Stadtklatsches in Rom, wie wir mit einer solchen besonders durch Caelius' Briefe an Cicero<sup>3</sup> und durch die von Cicero an ihr geübte scharfe Kritik<sup>4</sup> bekannt gemacht werden. Selbstverständlich kann aber

<sup>1</sup> Huebner a. a. O. S. 41 ff. n. 1–13. Besonders charakteristisch ist hierfür die Angabe des Asconius in Milon. p. 39 K.: *in quibus (actis) cognovi pridie Kal. Mart. s. c. esse factum, P. Clodi caedem et incendium curiae et oppugnationem aedium M. Lepidi contra remp. factam; ultra relatum in actis illo die nihil.* — Die Antwort Cicero's an Caelius (ad fam. II, 15, 5), der ihm mitgeteilt hatte (VIII, 7, 2), dass der in den Briefen an Atticus mehrmals erwähnte Servius Ocella innerhalb dreier Tage zweimal des Ehebruchs überführt worden sei: *de Ocella parum ad me plane scripseras et in actis non erat*, ist gewiss scherzhaft zu fassen, ebenso wie die folgenden Worte: *tuae res gestae ita notae sunt, ut trans montem Taurum etiam de Matrimonio (matrimonio codd. Harlei. und Paris.) sit auditum.*

<sup>2</sup> Wie z. B. Huebner a. a. O. S. 594 annimmt: *quod (Sueton's Angabe) non ita intellegendum est, quasi uno eodemque cum senatus actis volumine etiam populi acta publicari voluerit.*

<sup>3</sup> Caelius ad fam. VIII, 1, 1–2: *omnia enim sunt ibi senatus consulta, edicta, fabulae, rumores*, also eine bunte Mischung von Politik und Stadtklatsch, zusammengestellt auf Befehl des Caelius von Lohnschreibern (*operarii* § 2), die er als *commentarium rerum urbanarum* bezeichnet (VIII, 2, 2 und 11, 4): *quam quisque sententiam dixerit (iu Senat), in commentario est rerum urbanarum . . . multa transi, imprimis ludorum explosiones (?) et funerum et ineptiarum veterarum, plura habet futilia* (so doch wohl mit Weiske für das überlieferte *utilia* zu schreiben); *denique malo in hanc partem errare, ut, quam non desideres, audias quam quicquam, quod opus est, praetermittatur.*

<sup>4</sup> ad fam. VIII, 8, 1: *quid? tu me hoc tibi mandasse existimas, ut mihi gladiatorum compositiones, ut varimonia dilata, ut Chresti compilationem* (sicher nicht auf diese Zusammenstellung mit Huebner, Mommsen und Anderen zu beziehen, sondern auf eine von Caelius berichtete, an oder von einem Chrestus begangene Ausplünderung, wie es Manutius, Orelli, Peter fassen) *et ea, quae nobis, cum Romae sumus, narrare nemo audeat?*

die Existenz solcher privater Zusammenstellungen an dem gleichzeitigen Forterscheinen der officiellen Acta nicht irre machen.<sup>1</sup>

Nur eine Angabe besitzen wir, die, wenn sie mit Recht auf die Caesarische Zeit bezogen worden ist, mit dem streng politischen Inhalt der Staatszeitung in jener Zeit nicht in Einklang zu bringen wäre. Es berichtet nämlich Plinius (n. h. 7, 186): *invenitur in actis Felice russei auriga elato in rogam eius unum e faventibus icisse sese . . . cum ante non multo M. Lepidus<sup>2</sup> nobilissimae stirpis, quem divortii anxietate diximus mortuum, flammæ vi e rogo eiectus recondi propter ardorem non potuisset, iuxta sarmentis aliis nudus crematus est.* Die Nachricht, auf die Plinius sich hier bezieht, findet sich in demselben Buch § 122: *M. Lepidus Appuleiae caritate post repudium obiit.* Dieser M. Lepidus wird allgemein mit dem Consul des Jahres 78 v. Chr., dem Vater des Triumvirn Lepidus identificirt<sup>3</sup>, der nach Sulla's Tod die Verfassung desselben umzustürzen suchte und in Sardinien nach seiner Besiegung in Etrurien seinen Tod fand. Diese Identification beruht auf der Angabe Plutarch's über die Ursache seines Todes. Während nämlich Appian (b. c. 1, c. 107) ihn an Auszehrung (νόσῳ τηκεδόνι χρώμενος), Sallust (bei Exuperantius § 6 p. 9 ed. Landgraf) *morbo gravi*, Livius (nach Florus II, 11, 7) *morbo et paenitentia* sterben lassen, berichtet Plutarch (Pompeius 16): *κάκει νόσῃσας ἐτελεύτησε δι' ἀθυμίαν, οὐ τῶν πραγμάτων, ὡς φασίν, ἀλλὰ γραμματίῳ περιπεσῶν, ἐξ οὗ μοιχείαν τινὰ τῆς γυναίκος ἐφώρασε.* Wie man sieht fand Plutarch in seiner Quelle<sup>4</sup> als die gewöhnliche Tradition, dass Lepidus aus Verzweiflung über seine Lage gestorben sei und fügte, fraglich nach welchem Gewährsmann, die nur bei ihm sich findende Angabe hinzu, dass der Kummer über die von ihm entdeckte Untreue seiner Gattin ihm den Tod gebracht habe. Indem man nun auf diese Notiz hin den bei Plinius genannten mit dem im Jahre 77 v. Chr. gestorbenen Lepidus identificirte, war man gezwungen, die bald nach Lepidus' Tode erfolgte Verbrennung des Wagenlenkers Felix entweder vor die Zeit des Consulates Caesar's zu setzen und damit die Begründung der Zeitung ihm abzuspreehen<sup>5</sup>, oder jenes Ereigniss kurz nach Caesar's Consulat anzusetzen<sup>6</sup>, wobei man allerdings die Worte des Plinius *ante non*

<sup>1</sup> Dies betont mit Recht Huebner, a. a. O. S. 596.

<sup>2</sup> *Lepidus* fehlt in den Handschriften, ist aber aus § 122 mit Sicherheit ergänzt.

<sup>3</sup> So Drumann I S. 3f. n. 12. 13 = I<sup>2</sup> S. 3 n. 15; Huebner a. a. O. S. 598 und Andere.

<sup>4</sup> Wahrscheinlich Livius, vergl. Maurenbrecher, Prolegomena zu Sallust, p. 18.

<sup>5</sup> So Ad. Schmidt, Das Staatszeitungswesen der Römer in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1, 1844 S. 312.

<sup>6</sup> Die Annahme Huebner's a. a. O. S. 598, dass der Bericht über das Begräbniss des Felix vielleicht erst einige Jahre nach diesem Ereigniss in der Zeitung erschienen sei, bedarf keiner Widerlegung.

*multo* auf einen Zeitraum von etwa 20 Jahren beziehen musste.<sup>1</sup> Jedenfalls aber war man dann genöthigt anzunehmen, dass sofort mit der Schaffung der Staatszeitung auch die geringfügige Tageschronik in ihr eine Stelle gefunden habe, was mit der obigen Annahme über ihren officiellen Charakter in Caesar's Zeit sich nicht vereinigen lassen würde.

Nun sprechen aber auch andere Bedenken gegen die Richtigkeit der mit der ganzen übrigen Überlieferung im Gegensatz stehenden Angaben Plutarch's. Schon an und für sich wird man mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände geneigter sein, als Todesursache jenes Lepidus Krankheit und Verzweiflung über seine hoffnungslose Lage anzunehmen, als Gram über die Untreue seiner Gattin. Ferner muss es in hohem Grade Befremden erregen, dass Plinius, wenn es sich bei seiner Nachricht um den bekannten Consul und Revolutionär handelte, ihn an der einen Stelle ohne jeden Zusatz genannt hat, an der anderen ihn als *nobilissimae stirpis* bezeichnet, als ob seine vornehme Geburt und die eigentümlichen Umstände bei seinem Tode das einzig Bemerkenswerthe in dem Leben dieses wenn auch nicht bedeutenden, so doch sehr bekannten Mannes gewesen wären. Auch berichtet er über dies Leichenbegängniss so, als ob Lepidus nicht als Geächteter in Sardinien, sondern friedlich in Rom verbrannt worden wäre. Nun giebt Plinius an, dass die ungetreue Gattin des Lepidus eine Appuleia gewesen sei. Von einer vornehmen Frau: Appuleia Varilla (*Varilia* Medic.), der Tochter des Consuls des Jahres 29 v. Chr. Sex. Appuleius, einer Grossnichte des Augustus<sup>2</sup>, berichtet aber Tacitus (ann. 2, 50), sie sei im Jahre 17 n. Chr. wegen Majestätsbeleidigung und Ehebruch verklagt, von der ersteren Anklage zwar freigesprochen, dagegen wegen des letzteren Vergehens sei sie sowohl als ihr Buhle Manlius verbannt worden. Den Namen des Gatten nennt Tacitus nicht; aber die Annahme ist wohl nicht zu gewagt, dass es kein Anderer als der bei Plinius genannte M. Lepidus gewesen sei, und dass Plutarch oder sein Gewährsmann in Folge eines Missverständnisses diese Nachricht auf den gleichnamigen Consul des Jahres 78 v. Chr. übertragen habe.<sup>3</sup> Trifft diese Vermuthung das Richtige, so stand der Bericht

<sup>1</sup> Das von Plinius oft für Ereignisse der Augustisch-Tiberischen Zeit gebrauchte Wort *nuper* ist gewiss mit Rabenhorst, Quellenstudien zur naturalis historia des Plinius (Berlin 1905) S. 51 Anm. 2 daraus zu erklären, dass er gedankenlos seine dieser Zeit angehörende Quelle ausgeschrieben hat.

<sup>2</sup> Nach ihrem sehr seltenen Cognomen zu schliessen, dürfte ihre Mutter eine Verwandte des P. Quinctilius Varus gewesen sein, der bekanntlich auch durch Heirath mit einer Grossnichte des Augustus dem kaiserlichen Hause nahestand.

<sup>3</sup> Wenn auch die Fassung bei Plutarch etwas abweicht, so ist doch kaum anzunehmen, dass noch ein anderer Lepidus aus Gram über die Untreue seiner Gattin gestorben sei.

über das Begräbniss des Wagenlenkers Felix nicht zur Zeit Caesar's in der Staatszeitung, sondern zur Zeit des Kaisers Tiberius, in der einen solchen zu finden ebenso natürlich ist, als es in jener Zeit befremdlich sein würde.

Die Zusammenstellung auffallender Todesfälle bei Plinius (n. h. 7, 180—186) ist, wie er selbst angiebt<sup>1</sup>, aus einer reichhaltigeren Sammlung des Verrius Flaccus ausgewählt, aus der ohne Zweifel auch das Citat aus den Acta mitübernommen worden ist. Dass diese Sammlung sich in dem nur von Gellius (IV, 5, 6) citirten Werk des Verrius: *rerum memoria dignarum libri* befunden und dieses eine wichtige Quelle des Plinius gebildet habe, hat bereits Otfried Müller in der Vorrede zu seiner Festus-Ausgabe S. XIII vermuthet und neuerdings Rabenhorst in der oben (S. 934 Anm. 1) genannten Dissertation S. 49 ff. begründet; das uns im Auszug erhaltene Werk *de verborum significatu* hält er gewiss mit Recht für älter, da nirgends in ihm auf dieses Bezug genommen wird, und setzt die Abfassung des letzteren in die Jahre 23—30 n. Chr. Da nun diesem Werk nachweislich zahlreiche der Augustisch-Tiberischen Zeit angehörige Beispiele entnommen sind, so hat die Annahme, dass der Tod des Lepidus, wahrscheinlich im Jahre der Verurtheilung seiner Gattin 17 n. Chr., wie auch das kurz darauf erfolgte Leichenbegängniss des Felix darin gestanden habe, nicht das geringste Bedenken.

Jedoch noch eine andere Erwägung spricht entschieden dafür, den Tod des Felix nicht in die Caesarische, sondern in die Kaiserzeit zu setzen. Der Wagenlenker wird von Plinius als *russei* (zu ergänzen: *panni*; ähnliche Beispiele stellt Ihm im Hermes 40 S. 189 zusammen) *auriga* bezeichnet. Dies wäre aber das einzige Zeugniss dafür, dass die in der Kaiserzeit zu so grosser Ausbildung gelangten Factionen der Rennbahn bereits in republikanischer Zeit vorhanden gewesen seien, ein Zeugniss, aus dem, wie Friedländer<sup>2</sup> meint, 'hervorgeht, dass die Parteibildung damals schon sehr vorgeschritten war'. Zwar wissen wir, dass die *factio albata* und *russata* die ältesten unter den Parteien waren<sup>3</sup>, zu denen sich erst später die *prasina* und *veneta* gesellten. Wenn nun auch die Möglichkeit nicht geleugnet werden kann, dass ihre Existenz bis auf die Caesarische Zeit zurückreiche, so ist es doch in hohem Grade bedenklich, auf dieses ganz allein stehende

<sup>1</sup> Plinius n. h. VII, 180: *plurimas prodidit Verrius, nos cum delectu modum servabimus*; vergl. Münzer, Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius (Berlin 1897) S. 320 f., der die grundlose Annahme Maurenbrechers (a. a. O. S. 18), dass Plinius hier aus Nepos geschöpft habe, mit Recht zurückweist.

<sup>2</sup> Bei Marquardt, Staatsverwaltung 3<sup>2</sup> S. 517, warum aus den Worten des Plinius: *adversis studiis copia odorum corruptum criminantibus* zu schliessen sei, dass damals nur eine Partei den Rothen gegenübergestanden habe, sehe ich nicht ein.

<sup>3</sup> Tertullian *de spectac.* c. 9.

Zeugniss hin jene bei dem Schweigen aller gerade für diese Zeit so reichhaltigen Berichte sehr unwahrscheinliche Annahme als erwiesen zu bezeichnen. Auch aus diesem Grunde bin ich überzeugt, dass Felix unter Tiberius, nicht in Caesar's Zeit, seinen Tod gefunden habe<sup>1</sup> und dass wir daher keinen Anlass zu der Behauptung haben, dass derartige Nachrichten aus dem Grossstadtleben Roms bereits in der Caesarischen Staatszeitung Aufnahme gefunden haben.

## II.

Bekanntlich hat Augustus die von Caesar verordnete Veröffentlichung der *acta senatus* verboten. Trotzdem sind Mittheilungen aus dem Senatsprotokoll auch später in den *acta urbis* erfolgt; jedoch hat man sich anscheinend bis auf Traian auf die Wiedergabe der Senatsbeschlüsse und der von den Kaisern im Senat gehaltenen Reden d. h. ihrer motivirten Anträge, beschränkt, während die eigentliche Verhandlung, also die Voten der Senatoren, wie auch die bereits früh üblichen Acclamationen in die Staatszeitung nicht Aufnahme gefunden haben.<sup>2</sup> Seit Traian's Zeit haben dieselben in den Senatsberichten der Staatszeitung sicherlich nicht gefehlt und sind einige, wenn auch nicht direct, aus ihr in die *Scriptores historiae Augustae* übergegangen<sup>3</sup>, bei denen zahlreiche Senatssitzungsberichte mit den besonders bei Begrüssung des neuen Kaisers herkömmlichen Acclamationen überliefert sind. Leider sind aber, wie heute allgemein anerkannt ist, diese Actenstücke mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Verwünschungen des Commodus<sup>4</sup> und wahrscheinlich auch die Zurufe, durch die Severus Alexander zur Annahme der Namen Antoninus und Magnus bewogen werden sollte, gehören, plumpe Fälschungen, die sich als solche durch Anachronismen und andere Verstösse verraten.<sup>5</sup> In zweien dieser Senatsberichte, die in die Biographien des Claudius Gothicus (c. 4) und des Tacitus (c. 3—6) eingelegt sind, wird nun zu den einzelnen Acclamationen hinzugefügt, wie häufig dieselben wiederholt worden sind, z. B.: *Auguste Claudi, di te praestent: dictum sexagies; Claudi Auguste,*

<sup>1</sup> Le Clerc a. a. O. 392 ff. setzt Felix ganz willkürlich unter Nero mit der Begründung (S. 395 Anm. 1): '*ce fait, dont Pline n'assigne point la date, paraît convenir assez au règne de Néron.*' Dessau führt ihn ohne Motivirung in der Prosopographie der Kaiserzeit (II p. 58 n. 106) auf.

<sup>2</sup> Plinius paneg. c. 75; vergl. Mommsen St.-R. 3 S. 951 und 1020.

<sup>3</sup> Als Quelle dafür citirt sie die *vita Alexandri* c. 6.

<sup>4</sup> Vergl. Heer, Der historische Werth der *vita Commodi* S. 187 ff.: 'die Echtheit der Senatsacten'.

<sup>5</sup> Lécrivain, *Études sur l'histoire Auguste* (Paris 1904) S. 98 f. und zu den einzelnen Biographien; vergl. auch Peter, die geschichtliche Litteratur I S. 208.

[te] principem aut qualis tu es, semper optavimus: dictum quadragies und so fort. Dass nun die hier mitgetheilten Senatsacten gefälscht sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Besonders der Bericht über die Senatsverhandlung bei der Kaiserwahl des Tacitus ist unsagbar läppisch; ein Machwerk, wie die Rede des Maecius Faltonius Nicomachus, dessen Name gewiss ebenso gefälscht ist wie der am Anfang genannte Velius Cornificius Gordianus, zeugt von dem Tiefstand dieser schriftstellerischen Producte; Witze, wie *Commodos seu potius semper incommodos* und die breite Ausführung darüber, dass Knaben nicht auf den Kaiserthron kommen sollten, denen ihre Schreiblehrer noch die Hand beim Unterzeichnen ihrer Erlasse führen müssten und die sich vor den Ruthenstreichen ihrer Erzieher fürchteten, solche Absurditäten sind sicherlich selbst in jener Zeit des tiefsten Verfalls im römischen Senat nicht vorgebracht worden. Charakteristisch ist ferner die Einsetzung von *deus* für das sonst stets übliche *di* (c. 4, 2: *deus te servet*) und die Zurufe zur Beschwichtigung der Bedenken des Kaisers wegen seines hohen Alters: *et Traianus ad imperium senex venit; et Hadrianus ad imperium senex venit; et Antoninus ad imperium senex venit*, während Traian und Hadrian im Anfang der vierziger Jahre zur Regierung kamen und Pius (der unter Antoninus wohl gemeint ist) noch nicht sein 52. Jahr vollendet hatte. — Die bei Claudius' Thronbesteigung berichteten Acclamationen sind zwar kürzer, erwecken aber auch nicht höheres Vertrauen. Abgesehen von dem sehr verdächtigen Eingang über den Zusammentritt des Senats, ist die Erwähnung des Tetricus (*Tetricus nihil faciet*) anstössig, da bei Claudius' Erhebung der Vorgänger des Tetricus in Gallien, Victorinus, allem Anschein nach noch am Leben war<sup>1</sup>; ferner wird die Mutter des Letzteren, die bei Victor wohl richtig Victoria heisst, hier Vitruvia (überliefert ist *Vitruvia*) genannt; offenbar war Trebellius Pollio, der Verfasser dieser Biographie, zweifelhaft, welches der richtige Name sei, da er sie an anderen Stellen als *Victoria sive Vitruvia* oder umgekehrt bezeichnet.<sup>2</sup> Auch die Anrufung des Kaisers als *frater*<sup>3</sup> und *amicus* ist unpassend. Überhaupt ist aber die ganze Biographie des Claudius in einer Weise verfälscht, dass schwerlich Jemand heutzutage den Muth haben wird, die Vertheidigung dieser Senatsacten zu übernehmen.

Auch Mommsen hat den von den *Scriptores* mitgetheilten Actenstücken mit tiefem Misstrauen gegenübergestanden. Er spricht<sup>4</sup> von

<sup>1</sup> Homo, *de Claudio Gothico* (Paris 1903) S. 11. Stein bei Pauly-Wissowa III Sp. 1666; allerdings setzen Victor und Eutropius die Erhebung des Tetricus noch unter Gallienus.

<sup>2</sup> Prosopogr. III p. 432 n. 430.

<sup>3</sup> Vielleicht so im Hinblick auf die *Vita Marci* 18, 1: *ab aliis modo frater, modo filius ... diceretur*.

<sup>4</sup> Hermes 25 S. 251; Staatsrecht 3 S. 951 Anm. 2.

den 'berichtigten falschen Urkunden' und erklärt<sup>1</sup>, dass 'das einzige zuverlässige Protokoll über eine Senatsverhandlung das dem Theodosischen Codex vorgesezte vom Jahre 438 ist'; da aber die in den Biographien des Claudius und Tacitus mitgetheilten 'im Schema wesentlich übereinstimmen', so benutzt er sie doch zur Charakterisirung der Acclamationen in der vordiocletianischen Zeit. Demgegenüber wird man daran festhalten müssen, dass diese apokryphen Zeugnisse auch 'für das Schema' jener Zeit nicht beweiskräftig sind, und man wird daher von allen Angaben, die sie enthalten, keine einzige als beglaubigt ansehen können.<sup>2</sup> Dies gilt demnach auch von den in den Biographien des Claudius und Tacitus, und zwar in ihnen allein den Acclamationen beigefügten Iterationszahlen, die man unbedenklich als Beweis dafür zu verwenden pflegt, dass die Sitte, die Acclamationen zu zählen und die Zahlen in die Senatsprotokolle aufzunehmen, bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts üblich gewesen sei. Diese Zahlen sind aber, abgesehen von der Umgebung, in der sie auftreten, auch an und für sich sehr bedenklich. Denn in der Biographie des Tacitus finden sich nur runde Ziffern, die zwischen 10, 20, 30 variiren, während man bei solchen doch bis zu einem gewissen Grade spontanen Kundgebungen durchaus verschiedenartige Ziffern erwarten müsste. Nicht weniger anstössig sind die Zahlen in der Biographie des Tacitus, denn sie schwanken zwischen 5, 7, 40, 60 und 80. In früherer Zeit hat man nun nicht daran gezweifelt, dass diese Ziffern die Zahl der Wiederholungen dieser Zurufe an den Kaiser bezeichnen. Dagegen ist jetzt die Ansicht herrschend geworden, dass damit die Zahl der Senatoren gemeint sei, die sich an den einzelnen Zurufen betheilig hätten. Ja Huebner, bei dem ich zuerst diese Meinung vertreten finde, geht so weit, die ältere Auffassung als *in-epitiae* zu bezeichnen, an die kein verständiger Mensch glauben könne.<sup>3</sup> Dieselbe Erklärung der Zahlen giebt aber auch Mommsen in seinem Staatsrecht III S. 951 und 1019, dem sich neuerdings Stein a. a. O. S. 14, wenn auch nicht ohne ein gewisses Bedenken, angeschlossen hat. Den Anlass zu dieser, an sich doch keineswegs durch jene Berichte nahe gelegten Erklärung hat offenbar die Höhe der Zahlen in

<sup>1</sup> Staatsrecht 3 S. 1019 Anm. 3.

<sup>2</sup> Vergl. Lécrivain a. a. O. S. 98: '*cette ressemblance* (mit dem Protokoll vom Jahre 438) *prouve simplement que Capitolin et Pollion ont imité ici des sénatusconsultes de leur temps*'. — Auch die unmittelbar an die Senatssitzung sich anschliessende Bekanntmachung der Wahl des Kaisers Tacitus auf dem Marsfeld durch den hier schon als Haupt des Senats auftretenden Stadtpräfecten (*Vita Taciti* c. 7), die Mommsen (St.-R. 2 S. 791 Anm. 4) als eine 'Besonderheit derjenigen Imperien des 3. Jahrhunderts, in denen versucht wurde, das Imperium des Senats zu realisiren' zu erklären sucht, ist nur, wie Lécrivain S. 368 bemerkt, ein weiteres Zeichen der Fälschung.

<sup>3</sup> Huebner a. a. O. S. 593.

der Biographie des Claudius gegeben, da man es für unmöglich erachtete, dass solche Acclamationen 60 oder gar 80mal wiederholt worden wären. Aber dieser Grund ist hinfällig, da wir hier offenbar, wie sich ergeben hat, Phantasiezahlen vor uns haben, die in Wirklichkeit schwerlich jemals erreicht worden sind. Jedoch fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, dass solche Zurufe sowohl im Theater wie im Senat sehr oft wiederholt zu werden pflegten. So berichtet Dio (72, 20) aus der von ihm als Senator durchlebten Zeit des Commodus, in der diese Acclamationen auszuarten begannen: *ἐπεβοῶμεν τὰ τε ἅλλα ὅσα ἐκελεγεόμεθα καὶ αὐτὸ τοῦτο συνέχωσ· καὶ κύριος εἶ καὶ πρῶτος εἶ καὶ πάντων εὐτυχέστατος· νικᾶς, νικήσεις· ἀπ' αἰῶνος, Ἀμασιόνιε, νικᾶς*. So heisst es in der *Epitome de Caesaribus* bei der Consecration des Pertinax im Senat: *ob cuius laudem ingeminatis ad vocis usque defectum plausibus adclamatum est: 'Pertinace imperante securi vivimus, neminem timuimus, patri pio, patri senatus, patri omnium bonorum'*.

Das einzige zuverlässige Zeugniß für die Sitte, die Zahl der Acclamationen in dem Senatsprotokoll zu verzeichnen, bietet bekanntlich das Protokoll über die Senatssitzung, in der die Reception des Theodosianus erfolgte.<sup>1</sup> Hier sind 49 solcher Acclamationen mit Hinzufügung der Zahlen verzeichnet; die Gesamtzahl beträgt 828, die Zahlen bei den einzelnen Zurufen variiren zwischen 8 und 28. Mommsen (St.-R. 3 S. 1019 Anm. 3) bezieht auch hier diese Zahlen, obschon sie sich doch in mässigen Grenzen halten, nicht auf die Wiederholung der Rufe, sondern auf die ihnen zustimmenden Senatoren, 'so dass die höchste Zahl der Einzelnrufe (28) die der Anwesenden ist oder ihr nahekommt'. Schon an und für sich ist wenig wahrscheinlich, dass in einer so bedeutsamen Sitzung eine so geringe Mitgliederzahl erschienen sein sollte, während im Jahre 356 für die Prätorienwahl die Anwesenheit von mindestens 50 Senatoren gefordert wird.<sup>2</sup> Noch auffälliger ist bei dieser Erklärung, dass bei dem an erster Stelle stehenden Zuruf: *Augusti Augustorum, maximi Augustorum* sich nur acht Senatoren, an dem Zuruf: *haec sunt vota senatus, haec sunt vota populi Romani* nur zehn sich betheilig haben sollten, wobei zu bedenken ist, dass diese Acclamationen damals thatsächlich die Abstimmung vertraten. Erwarten würde man daher, dass, wie öfters bei den *Scriptores historiae Augustae* den schmeichlerischen Zurufen an den Kaiser *omnes* oder *universi* hinzugefügt wäre<sup>3</sup>; wie hätte man aber da-

<sup>1</sup> In Mommsen's Ausgabe des Theodosianus S. 1 ff.

<sup>2</sup> Theodos. VI, 4, 9.

<sup>3</sup> Valerianus 5 und 8: *addiderunt 'omnes'*; Tacitus 7, 1 und Probus 12, 8: *adclamatum est 'omnes, omnes'*: vergl. Maxim. et Balb. 2, 9; Claudius 18, 2; Tacitus 4, 1. So schon Sueton. Nero 46: *conclamatum est ab universis: tu facies, Auguste*.

rauf verfallen sollen, derartige kleine Minoritäten in dem Senatsprotokoll zu buchen, die nur dazu angethan gewesen wären, die Wirkung dieser Beifallsrufe vollständig abzuschwächen?

Dass es sich aber hier nicht minder als bei den *Scriptores* um die Zahl der Wiederholungen, nicht um die der Senatoren handelt, erhellt unzweideutig aus den christlichen Documenten, in die dieser Gebrauch spätestens im Anfang des 5. Jahrhunderts übergegangen ist.<sup>1</sup> Am frappantesten ist die Übereinstimmung mit den echten und apokryphen Senatsacten in dem Bericht über die Wahl des Presbyters (H)eraclius zum Coadjutor Augustin's in dem Episcopat von Hippo im Jahre 426<sup>2</sup>; da heisst es: '*Deo gratias; Christo laudes; dictum est vicies ter. Exaudi Christe; Augustino vita: dictum est sexies decies. Te patrem, te episcopum: dictum est octies.*' Nach einer Ansprache Augustin's *a populo acclamatum est trigesies sexies: Deo gratias, Christo laudes*; dann 13mal: *exaudi Christe, Augustino vita* und andere zahlreiche Zurufe in 5-, 6-, 8-, 12-, 16-, 20-, 26maligen Wiederholungen. Zum Schluss fordert Augustin die Gemeinde nochmals ausdrücklich auf, durch Acclamation ihren Willen kundzuthun; *a populo acclamatum est: fiat, fiat; dictum est vicies quinquies; dignum est, iustum est: dictum vicies octies* und andere Rufe in 14-, 25-, 13-, 18maliger Wiederholung.

Noch entscheidender für die Beurtheilung der Acclamationsziffern sind die Concilacten, in die seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts öfters die Zahl der Acclamationen eingetragen ist.<sup>3</sup> Dieselben werden mindestens 5 mal, in der Regel viel häufiger wiederholt; einmal steigt die Zahl bis 37.<sup>4</sup> Dass die Zahl der Wiederholungen bisweilen vorher

<sup>1</sup> Vergl. Casaubonus zu der Biographie des Avidius Cassius c. 12; Franc. Bern. Ferrarius, *de veterum acclamationibus et plausu libri septem* (Mediolani 1627) S. 268 ff. 353 ff.

<sup>2</sup> Augustinus *epist.* 213 (= *Acta ecclesiastica*) bei Migne *patrol. lat.* 33 p. 966 ff. Über ähnliche, allerdings nur zwei- oder dreimal wiederholte Acclamationen seitens der Geistlichen bei der Consecration des neuen Papstes vergl. Ferrarius a. a. O. S. 67. — Überhaupt hat die Sitte der Acclamationen auf die Betheiligung der Gemeinde am Gottesdienste (vergl. z. B. die von Baluze, *Miscellanea* II S. 143 f. mitgetheilten *litaniae veteres ecclesiae Bellovacensis* mit ihren dreimal wiederholten, den heidnischen ganz ähnlichen Zurufen und besonders Ducange, *glossarium s. v. laudes*; über die melodisch eingeübten Acclamationen besonders bei den Kirchenfesten am byzantinischen Kaiserhof: Constantinus Porphyrogenitus, *de caerim. aul. Byz.* I c. 2 ff.) bekanntlich bedeutenden Einfluss geübt. Gegen die wohl von den Rhetorenvorträgen übertragene Unsitte solcher Zurufe bei Predigten eifert in mehreren seiner Homilien Johannes Chrysostomus; vergl. Ferrarius a. a. O. S. 229 ff. — Noch jetzt ist, wie ich einer Mittheilung meines Collegen Zimmer entnehme, diese Sitte in Wales in dem in der Nationalsprache abgehaltenen Gottesdienst der protestantischen Secten ganz allgemein; von einer Predigt, die von solchem spontanen Beifall begleitet ist, heisst es, sie habe *hweyl* d. h. vom Winde geschwellte Segel.

<sup>3</sup> Vergl. Ferrarius a. a. O. S. 268 ff.

<sup>4</sup> Concil. Rom. II unter dem Papste Gelasius (im Jahre 496): Mansi VIII p. 184.

festgesetzt war, geht besonders aus den Acten der 6. Römischen Synode (unter Theoderich) hervor, wo zum Schluss zahlreiche Acclamationen stetig steigend 5-, 6-, 7-, 8-, 10-, 11-, 12-, 13-, 14-, 15-, 16-, 15-, 19mal und dann mehrere hintereinander 20mal wiederholt werden<sup>1</sup>; wahrscheinlich ist die 9 aus Versehen ausgefallen und für 17 und 18 fälschlich 15 eingesetzt. In diesen Acten kann nun gar kein Zweifel darüber obwalten, dass die Ziffern als die Zahl der Wiederholungen der einzelnen Rufe aufzufassen sind, da sie regelmässig von *omnes* oder *universi episcopi et presbyteri* oder von der *universa synodus* ausgehen. Demnach ist sicherlich auch in den Senatsacten jede andere Deutung ausgeschlossen; gehen doch auch bei Augustin und in den Synodalacten die Wiederholungen bis 36 und 37, also noch wesentlich höher als in dem Senatsprotokoll über die Einführung der Theodosianischen Gesetzsammlung. Den Ziffern 60 und 80 in der Biographie des Claudius wird man dagegen jegliche Glaubwürdigkeit zu versagen haben.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, wann es Sitte geworden ist, diese Acclamationsziffern in das Senatsprotokoll aufzunehmen. Schwerlich wird man mit der Annahme fehlgehen, dass die Protokollirung in den Senatsacten das Beispiel für die Aufnahme in die kirchlichen Acten gegeben habe, da auch hier, wie im römischen Senate, die Acclamationen die Stelle der Abstimmung vertreten und daher genau gebucht werden. *A notariis ecclesiasticis*, sagt Augustin a. a. O. § 2, *excipiuntur quae dicimus, excipiuntur quae dicitis; et meus sermo et vestrae acclamationes in terram non cadunt. Apertius ut dicam, ecclesiastica nunc gesta conficimus; sic enim hoc esse, quantum ad homines attinet, confirmatum volo.*<sup>2</sup> Wären die Acten aber des heiligen Sabinus vom Jahre 303<sup>3</sup> echt, in denen zu dem Rufe des Volkes: *Christiani tollantur* hinzugefügt ist: *dictum est duodecies iteratumque: Auguste, Christiani non sint, clamatum decies*, so würde man vielleicht geneigt sein, die Verzeichnung von Acclamationszahlen auch in den Senatsacten bereits dem 3. Jahrhundert zuzuschreiben.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Mansi VIII p. 312.

<sup>2</sup> Vergl. die Synodalacten vom Jahre 499 (bei Mommsen als Anhang zu der Cassiodor-Ausgabe S. 405): *adclamationes vestras synodique indicium praesentia gesta suscipient*; ebenso in der 6. Römischen Synode (unter Theoderich) bei Mansi VIII p. 312.

<sup>3</sup> Gedruckt bei Baluze, *Miscell.* II p. 47 ff. als *Passio Sancti Savini* aus dem *vetustissimus codex bibliothecae Colbertinae* (n. 18); in verstümmelter Fassung bei Baronius *Annales ecclesiastici* zum Jahre 301 § 18.

<sup>4</sup> Dass die ganz gleichartigen Acclamationen der Arvalbrüder in den Acten der Jahre 213 und 218 ohne Iterationsziffern verzeichnet sind, mag hier erwähnt werden. Dasselbe gilt von den griechischen Urkunden aus dem Ende des 2. und der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, in denen nach römischer Sitte, einmal sogar mit den lateinischen Worten *succlam(atum) est*, die Acclamationen im Senat (ἀπό ἄκτων βουλῆς: Kaibel, IG. XIV, 830 = Dittenberger, *inscr. Or.* 595) und in Akten von Kollegien ver-

Nun erklären zwar Baronius und Baluze diese Acten, deren Fassung bei ihnen übrigens wesentlich verschieden ist, als *'sincerissima'*, aber bereits Tillemont in seinen *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique*, ed. 1702, V p. 603 f. hat an ihnen eine sehr scharfe Kritik geübt und Ruinart hat sie aus seiner Sammlung der echten Martyrien ausgeschlossen. In späterer Zeit hat man milder über sie geurtheilt; insbesondere ist Marini für die Echtheit des Anfangs, der hier allein in Betracht kommt, eingetreten<sup>1</sup>, ohne die gegen die Fassung des übrigen Theiles sprechenden Bedenken in Abrede zu stellen<sup>2</sup>, und diesem Urtheil haben sich die Neueren, wie Mason<sup>3</sup>, Allard<sup>4</sup>, ja auch G. B. de Rossi<sup>5</sup> und Leblant<sup>6</sup>, angeschlossen, die allerdings eine spätere Überarbeitung zugeben, aber besonders den Anfang mit den Acclamationen für authentisch und auf echter Überlieferung beruhend ansehen.<sup>7</sup> Dementsprechend hat auch Preuschen in Harnack's Altchristlicher Litteratur I, 2 S. 822 den Acten einen Platz unter den echten angewiesen, während Hr. Harnack selbst, nach mündlicher Mittheilung, 'nur die Person des Sabinus für echt, die Acten dagegen für sicher gefälscht hält'. Zu demselben Urtheil war auch ich gekommen. Der Bericht über die Zertrümmerung des Jupiter-Bidnisses, wie auch über die Heilung und Bekehrung des Statthalters, dem der unerhörte Titel *Augustalis Tusciae* beigelegt wird<sup>8</sup>, verräth unzweifelhaft den späteren Fälscher, dem sicherlich auch das Edict des

zeichnet sind; vergl. darüber Th. Reinach, *Bull. corr. Hell.* 20, 1896 S. 541 ff. — *L'histoire par les monnaies* S. 212 ff.; Dittenberger, *sylloge* 2 607 Ann. 7 und *inscr. Or.* 515 Ann. 30. Auch in den Papyri von Oxyrhynchus I p. 84 n. 41 sind, worauf mich Hr. von Wilamowitz aufmerksam macht, solche Acclamationen des Volkes ohne Zählung derselben verzeichnet. Die Herausgeber setzen die Urkunde in die Diocletianische Zeit.

<sup>1</sup> *Arvali* p. 637: *è questo lingo sincerissimo, siccome la maggior parte di tali Atti*.

<sup>2</sup> In dem *Giornale de' letterati* 10 (Pisa 1773) S. 306 ff. hatte er sich sehr entschieden gegen die Echtheit der Acten ausgesprochen. Für die Echtheit trat besonders ein (Di Costanzo): *Disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino* (Assisi 1797) S. 213 ff., der Tillemont's Verdaclitgründe eingehend zu entkräften sucht.

<sup>3</sup> *The persecution of Diocletian* (1876) p. 212 ff.

<sup>4</sup> *La persécution de Diocletien* (1890) p. 358 ff.

<sup>5</sup> *Bullettino di archeologia Cristiana* 1871 p. 89 f.; 1883 p. 156.

<sup>6</sup> *Les Actes des Martyrs* (1882) p. 44 und p. 186 ff.

<sup>7</sup> De Rossi, *Bull. crist.* 1883 p. 156: *'la sedizione di Roma contro i Cristiani ... è narrata con sì evidente stile di verità e tante minute particolarità che il Marini ed altri critici giustamente lodano quel passo come genuinissimo'*. Leblant a. a. O. S. 187: *'quelque soit d'ailleurs le désordre introduit dans plusieurs points de ce paragraphe, les marques d'antiquité y abondent. Les acclamations vociférées dans le cirque par une foule turbulente ... leurs répétitions dont le chiffre est noté comme dans plusieurs textes anciens ... tous ces détails se justifient par le rapprochement de textes authentiques et constituent dès lors ... autant de marques de sincérité'*; ähnlich S. 44.

<sup>8</sup> Marini im *Giornale de' letterati* 10 p. 307 (vergl. *Papiri diplomatici* p. 351<sup>b</sup> Ann. 19), der auch die Ungehörigkeit der kaiserlichen Anrede des Statthalters mit *pater* hervorhebt; vergl. De Rossi, *Bull. crist.* 1871 p. 90.

Kaisers Maximianus zur Last fällt. Aber auch der Eingang ist schwerlich von älterer Mache. In dem von Baluze wieder gegebenen Text scheint der Kaiser selbst als Besieger der 'Blauen' genannt zu sein, was in der Version des Baronius vermieden ist.<sup>1</sup> Ferner wird als Präfect von Rom<sup>2</sup> Hermogenianus genannt, von dem sich in dem bei dem Chronographen vom Jahre 354 erhaltenen Verzeichniss der Stadtpräfecten vom Jahre 254—354 keine Spur findet. Diesen Namen führen dagegen die Stadtpräfecten der Jahre 369/70 und 374 und von einem derselben mag er in den Acten entlehnt sein. Ist dies der Fall, so erhält man als *terminus post quem* die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts, wozu auch der Titel *Augustalis* stimmen würde, der erst in dieser Zeit, allerdings nur als Titel der Statthalter von Aegypten auftritt.<sup>3</sup> Auch die Zählung der Acclamationen, die als besonders Vertrauen erweckend geltend gemacht worden ist<sup>4</sup>, ist, wie sich gezeigt hat, in echten Documenten vor dem Anfang des 5. Jahrhunderts nicht nachweisbar, und es liegt kein Grund vor, die Redaction der Acten des Bischofs Sabinus einer älteren Zeit zuzuschreiben.

Bei der grossen Ähnlichkeit der Acclamationen in der Senats-sitzung des Jahres 438 mit den von den *Scriptores* verzeichneten könnte man nun vielleicht zu der Annahme geneigt sein, dass jene das Vorbild für diese gebildet hätten. Aber unter den nachträglichen Zusätzen in dieser Sammlung, die Dessau zuerst entdeckt und gedeutet hat<sup>5</sup>, weist kein einziger auf eine spätere Zeit hin, als auf das letzte Drittel des 4. Jahrhunderts; demnach sind offenbar diese Zurufe nach dem üblichen Schema im 5. Jahrhundert sowohl im Senat festgehalten, als mit den nöthigen Änderungen auf die christliche Gemeinde und die Synoden übergegangen. Zu den Einlagen aus dem Ende des 4. Jahrhunderts gehören meines Erachtens auch die Senatsacten in den Biographien des Claudius und Tacitus.<sup>6</sup> Ist diese

<sup>1</sup> Während bei Baluze der Eingang lautet: *Maximiano Augusto quindodecimo Kalendas Maii in circo maximo misso sexto Veneto vincente* heisst es bei Baronius: *cum Maximianus Hercules Romae esset et decimo quinto Kal. Maias in circo maximo spectaret circenses ludos: sexto misso Veneto vincente*; die Lesung *Veneto* fand auch di Costanzo a. a. O. S. 220 in mehreren Handschriften.

<sup>2</sup> Baronius nennt ihn freilich *Eugenius Hermogenianus praefectus praetorio*, doch muss der Stadtpräfect die Sache im Senat vertreten.

<sup>3</sup> Scee bei Pauly-Wissowa II Sp. 2361. An die Augustales, deren *primicerius* Cassiodor (*Variae* 11, 30) nennt (vergl. Marini, *Papiri* p. 351b Anm. 19), ist gewiss nicht zu denken.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 942 Anm. 7. Auch in den unzweifelhaft gefälschten *Acta S. Terentiani* (Bolland. 1. Sept. S. 113 § 4) heisst es: *clamaverunt omnes: Auguste semper vincas: hoc dictum est decies septies*.

<sup>5</sup> Hermes 24 (1889) besonders S. 348 ff.

<sup>6</sup> Man beachte die gleichartige Einführung an beiden Stellen mit *interest*. Auch der Name des Senators Maecius Faltonius Nicomachus (*vita Taciti* 5, 3) passt gut für diese Zeit; vergl. dazu Dessau a. a. O. S. 352 Anm. 3.

Annahme richtig, so besitzen wir vor jener Zeit kein Zeugniß für die Sitte, die Zahl dieser Zurufe in dem Senatsprotokoll zu verzeichnen und es ist diese Aufzeichnung allem Anschein nach erst in der nach-constantinischen Zeit eingeführt worden, als die Senate in Rom wie in Constantinopel 'nicht viel mehr als Publicationsstellen für die Kaisergesetze' waren<sup>1</sup> und an die Stelle der Abstimmung die lediglich in Form von Acclamationen gegebene Zustimmung getreten war.

### III.

In wessen Händen sich die Redaction der Staatszeitung in republikanischer Zeit befunden hat, wissen wir nicht; doch dürfte, da die Senatsberichte wohl den wichtigsten Theil ihres Inhaltes damals ausmachten, die Oberaufsicht den Consuln zugestanden haben; die eigentliche Redaction wird ohne Zweifel durch ihre Schreiber besorgt worden sein.<sup>2</sup> Als mit der Kaiserzeit die Publication der Senatsverhandlungen in der Staatszeitung aufhörte<sup>3</sup> und auch später nur in beschränktem Umfang wieder aufgenommen wurde, dagegen der kaiserliche Hofbericht den grössten Raum und das wesentlichste Interesse in Anspruch nahm, ist die Redaction in die kaiserliche Verwaltung übergegangen. Ein sicheres Zeugniß dafür hat eine vor etwa 20 Jahren in Africa gefundene Inschrift (C. VIII, 11183 = Dessau 1410) gebracht, in der ein dem Ritterstand angehöriger *proc(urator) Aug(usti) ab actis urbis* erscheint; die Inschrift gehört dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. an<sup>4</sup>; wahrscheinlich wird vor Hadrian auch diese Function sich in den Händen von kaiserlichen Freigelassenen befunden haben. Dagegen möchte ich nicht, wie es geschehen ist<sup>5</sup>, den in einer africanischen Inschrift<sup>6</sup> genannten *optio ab actis urbi*, so sehr es sein Titel nahe zu legen scheint, auf die Staatszeitung beziehen, bei der schwerlich solche Unteroffiziere oder militärische Kanzlisten Verwendung gefunden haben werden. Da die sonst bezeugten *optiones ab actis* (ohne den Zusatz *urbi*) sämmtlich den städtischen Cohorten angehören<sup>7</sup>, so

<sup>1</sup> Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechts S. 360.

<sup>2</sup> Vergl. Mommsen, CIL. I ed. 1 p. 294 Anm.; de Ruggiero, *Dizion. epigr.* I, p. 50.

<sup>3</sup> Über die Redaction der *acta senatus* in der Kaiserzeit und die dafür eingesetzten Beamten vergl. Mommsen, Staatsrecht 2, S. 900 f.

<sup>4</sup> Rostowzew in Archäol.-epigr. Mittheilungen 19 S. 134; vergl. meine Verwaltungsbeamte 2 S. 85 Anm. 1.

<sup>5</sup> Héron de Villefosse, *Bull. épigr.* 4, 1884, S. 156; ihm stimmt zu de Ruggiero *Dizion. epigr.* I S. 52.

<sup>6</sup> CIL. VIII, 4874 = Dessau 2116.

<sup>7</sup> Vergl. Cauer, *de numeribus militaribus* in Ephemeris epigraphica IV S. 430 n. 17 ff. und S. 450.

wird er wohl, wie diese, im Bureaudienst des Stadtpräfecten thätig gewesen sein; vielleicht darf man sogar annehmen, da *urbi*, nicht *urbis*, auf dem Steine steht, dass durch Versehen des Steinmetzen vor diesem Wort *praefecti*) ausgefallen ist.

Auf kaiserliche Freigelassene, die mit der Redaction der Staatszeitung betraut gewesen seien, hat Mommsen (zu CIL. VIII, 11183) die in zwei stadtrömischen Inschriften des 1. Jahrhunderts<sup>1</sup> genannten *ab actis* und *adiutor ab actis* bezogen; da aber hier der Zusatz *urbis* fehlt, so halte ich dieselben für Unterbeamte im kaiserlichen Cabinetsdienst, denen die Registrirung und Bewahrung der *acta imperatoris* obgelegen haben wird. Auch diese Function ist in späterer Zeit von einem Procurator aus dem Ritterstand versehen worden, wie eine in diesem Jahr in der africanischen Stadt Sicca Veneria zum Vorscheine gekommene Inschrift eines *procurator sexagenarius ab actis* gelehrt hat.

Es sei mir gestattet, hier noch ein Wort über diese Inschrift anzuschliessen. Die Mittheilung derselben verdanke ich meinem Freunde Héron de Villefosse, der sie am 25. August d. J. der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt hat<sup>2</sup>; sie lautet folgendermaassen:

N E P O T I A N O · E · V ·  
P R O C · S E X A G E N A R I O  
A B A C T I S ·  
P R O C · C E N T E N A R I O  
P R I M A E C A T H E D R A E  
O R D O · S I C C E N S I V M  
C I V I E T C O N D E C V R I O N I  
D D P P

Ganz singularär ist darin der *procurator centenarius primae cathedrae*, der unzweifelhaft ebenso wie das erste Amt nicht auf Sicca, sondern auf Rom zu beziehen ist. Von den *cathedrarii philosophi* seiner Zeit spricht Seneca (*de brev. vit.* c. 10) verächtlich, im Gegensatz zu den *veri et antiqui*, von den *cathedrarii oratores* Sidonius *epp.* IV, 3, 10.<sup>3</sup>

Die Griechen haben das auch von uns in gleichem Sinn verwandte Wort *καθέδρα* nicht zur Bezeichnung des Lehrstuhls gebraucht, sondern sie verwenden dafür das Wort *ῥήτορος*, mit dem auch Philostrat den Lehrstuhl der Rhetoren an dem von Hadrian in Rom ge-

<sup>1</sup> CIL. VI, 8694–95 = Dessau 1687–88; die zweite Inschrift ist von einem Freigelassenen der Flavier gesetzt; auch die erste Inschrift ist schwerlich älter; die kurze, gewiss der frühen Kaiserzeit angehörige Grabschrift der Frau *Tigellia M. f. Potestas* ist gleichfalls in Rom gefunden worden: CIL. VI. 27412.

<sup>2</sup> Das Heft der *Comptes-rendus* ist noch nicht erschienen; doch hat mir Hr. Héron de Villefosse einen Correcturabzug freundlichst zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Vergl. auch Juvenalis 7, 203; Martialis I, 76, 14; Ausonius *profess.* 10, 1.

gründeten Athenäum bezeichnet<sup>1</sup>, den er, im Gegensatz zu dem Lehrstuhl in Athen, τὸν ἄνω θρόνον nennt.<sup>2</sup> Dass auch das Gehalt der Professoren in Rom ein höheres gewesen ist, war an und für sich anzunehmen und bestätigt unsere Inschrift; denn während die von Kaiser Marcus in Athen angestellten Professoren der vier philosophischen Schulen nur 10000 Drachmen, also 40000 Sesterzen<sup>3</sup>, ausnahmsweise wohl auch 600 Goldstücke, d. h. 60000 Sesterzen, erhielten<sup>4</sup>, hat Nepotianus ein Gehalt von 100000 Sesterzen bezogen, also die dritte Stufe des Procuratorengelhalts. Bereits Verrius Flaccus hatte dasselbe Gehalt von Augustus als Lehrer der Prinzen Gaius und Lucius erhalten<sup>5</sup>, und von dem kargen Vespasian berichtet Sueton<sup>6</sup>: *primus e fisco latinis graecisque rhetoribus annua centena constituit*; unter den Ersteren ist mit Recht Quintilian verstanden worden, der nach Hieronymus zum Jahre 2104 = 89/90 n. Chr.<sup>7</sup>: *primus Romae publicam scholam et salarium e fisco accepit*.

An dem Hadrianischen Athenäum sind ohne Zweifel mehrere Lehrstühle für Rhetorik und andere Fächer begründet worden<sup>8</sup>, da selbst in Athen die philosophischen Professuren unter Marcus teilweise wenigstens doppelt besetzt gewesen zu sein scheinen.<sup>9</sup> Unser Nepotianus hat also den ersten mit 100000 Sesterzen (= 21750 Mark)

<sup>1</sup> τὸν κατὰ τὴν ῥώμην θρόνον: *Vit. sophist.* II 8, 2. 33, 2, vergl. c. 16 und die bei Weber: *de academia literaria Atheniensium* (Marburg 1858) S. 8 angeführten Stellen.

<sup>2</sup> *Vit. soph.* II, 10, 5.

<sup>3</sup> Philostrat *soph.* II, 2, 1: (Theodotos) προὔστη δὲ καὶ τῆς Ἀθηναίων νεότητος πρῶτος ἐπὶ ταῖς ἐκ βασιλέως μυρίαίς, vergl. II, 11, 1; Lucian, *Eunuch.* 3: τὰ ἅλλα ἦν . . . μύρια κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν und § 8: ταῖς μυρίαίς, ἅς χρῆ παρὰ βασιλέως ἀποφέρεισθαι. Vergl. Salmasius zur *Vita des Pius* c. 11; Zumpt in *Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wiss.* 1842, S. 44 ff.; Weber a. a. O. S. 19; Zeller, *Philosophie der Griechen* 3 S. 683 ff.

<sup>4</sup> Tatianus πρὸς Ἑλληνας c. 32: οἱ γὰρ παρ' ἡμῖν φιλόσοφοι τοσοῦτον ἀποδέουσι τῆς ἀκκήσεως, ὥστε παρὰ τοῦ Ῥωμαίων βασιλέως ἐτήσιος χρυσοῦς ἑξακόσιος λαμβάνειν τινάς. Sicher verkehrt ist die Vermutung von Salmasius a. a. O., dass 10000 nur abgerundet für 12000 (richtig 15000) gesetzt worden sei; auch Tatian deutet an, dass das Gehalt von 600 Aurei nur von Einigen bezogen worden ist.

<sup>5</sup> Sueton, *de grammat.* 17.

<sup>6</sup> Vespasianus c. 18.

<sup>7</sup> In diesem Jahre hat er nach zwanzigjähriger Thätigkeit sein Lehramt niedergelegt, vergl. Teuffel-Schwabe § 325, 1; die Anstellung ist demnach wohl erst unter Vespasian, nicht unter Galba, der ihn aus Spanien nach Rom führte, erfolgt.

<sup>8</sup> *Vita Hadriani* 16, 10: *grammaticos, rhetores, musicos, geometras, astrologos habuit, prae ceteris . . . eminente Favorino. Doctores, qui professioni suae inhabiles videbantur, ditatos honoratosque a professione dimisit*, was, wie Zeller a. a. O. S. 683 Anm. 3 mit Recht bemerkt, auf eine feste Anstellung bezogen werden muss. Auf die Provinzen delinte das Pius aus, vergl. *Vita* 11, 3: *rhetoribus et philosophis per omnes provincias et honores et salaria detulit*.

<sup>9</sup> Lucian, *Eunuchos* c. 3: τινὰ φασιν αὐτῶν ἑναχρος ἀποθανεῖν, τῶν περιπατητικῶν οἶμαι τὸν ἕτερον; vergl. Zeller, a. a. O. 3 S. 685 Anm. 3 gegen Zumpt's Auslegung a. a. O. S. 50.

dotirten Lehrstuhl der Rhetorik eingenommen<sup>1</sup>, während der zweite wahrscheinlich mit dem niedrigsten Procuratorengehalt von 60000 Sesterzen (= 13050 Mark) ausgestattet gewesen sein wird.<sup>2</sup>

Auffallend ist der dem Nepotianus beigelegte Titel *procurator*. Aber es ist nicht nothwendig, daraus den Schluss zu ziehen, dass mit dieser Stellung Verwaltungsgeschäfte verknüpft gewesen seien, da in späterer Zeit auch mit anderen, nicht zur Finanzverwaltung gehörigen Ämtern dieser Titel, wohl zur Bezeichnung der Rangstellung, verknüpft worden ist.<sup>3</sup>

Die Inschrift fällt, da Nepotianus den Titel *e(gregius) v(ir)* führt, frühestens in die Zeit des Marcus, wahrscheinlich aber nicht vor Septimius Severus<sup>4</sup>; sie dürfte wohl, nach ihrer einfachen Fassung zu schliessen, noch dem Anfang des 3. Jahrhunderts angehören. Merkwürdig, insbesondere in einer Ehreninschrift, ist, dass er nur mit dem Cognomen genannt wird. Man wird annehmen dürfen, dass diese Dedication zu einer grösseren Reihe gehörte, die verschiedenen Mitgliedern derselben Familie gesetzt war, und dass der Gentilname derselben auf einer gemeinsamen Basis, auf der die vollen Namen verzeichnet waren, gestanden hat. In der That befindet sich, worauf bereits der Herausgeber hingewiesen hat, an demselben Ort eine längst bekannte, in der Fassung ganz analoge Ehreninschrift, die offenbar zu derselben Gruppe gehört und einem wahrscheinlich derselben Familie angehörigen Victor gesetzt ist, der ebenfalls nur mit seinem Cognomen bezeichnet ist.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vielleicht hat Gellius diesen ersten Lehrstuhl gemeint mit den Worten XIII, 22, 1: *T. Castricius, rhetoricae disciplinae doctor, qui habuit Romae locum principem declamandi ac docendi* (unter Hadrian).

<sup>2</sup> Ganz singular ist das an Eumenius in Augustodunum gezahlte Gehalt von 60000 Sesterzen, vergl. Eumenius *pro instaurandis scholis* c. 11: *salarium me liberalissimi principes ex huius rei publicae viribus in sexcentis milibus nummum accipere iusserunt . . . ut trecena illa sestertia, quae sacrae memoriae magister acceperam, in honore privati huius magisterii addita pari sorte geminarent*. Die Vermuthung von Casaubonus zu Sueton, Otho c. 4, dem andere Gelehrte gefolgt sind, es sei *sexagenis* für *sexcentis* und *tricena* für *trecena* zu schreiben, ist verfehlt, da 30000 Sesterzen als Gehalt des *magister memoriae* durchaus angemessen sind (vergl. meine Verwaltungsbeamte<sup>2</sup> S. 435), dagegen dasselbe unmöglich 30000 betragen haben kann. Vielleicht haben die Kaiser (*liberalissimi principes*) die Summe den Augustodunensern theilweise ersetzt; auch muss man die Entwerthung des Courants in jener Zeit in Betracht ziehen. Vergl. über die Stelle diese Sitzungsberichte 1893 S. 426 f.; Seeck (Wiener numismatische Zeitschrift 28 S. 178 f.) setzt den Sesterz jener Zeit dem Münzfollos gleich und berechnet danach das Gehalt des *magister memoriae* auf etwa 11000 Mark, was gewiss viel zu niedrig bemessen ist.

<sup>3</sup> Über den *procurator a cognitionibus* und *a studiis* vergl. meine Verwaltungsbeamte<sup>2</sup> S. 330 und 333.

<sup>4</sup> Meine Verwaltungsbeamte<sup>2</sup> S. 451 ff.; nach Constantin ist der Titel nicht nachweisbar.

<sup>5</sup> CIL. VIII, 1647: *Victori | centurioni | legionario | ex equite Romano | ob municipientiam | ordo Siccensium | civi et | condecursioni | d. d. p.*

Der Name Nepotianus ist zwar nicht ganz selten, aber doch nicht so häufig, dass man von vornherein die Hoffnung auf eine Identification aufgeben müsste. Allerdings halte ich eine solche mit dem in einer spanischen Inschrift (CIL. II 354) genannten *Q. Julius Maximus Ga[lleria] Nepotianus orator* für ausgeschlossen, da dieser offenbar ein Spanier, jener ein Afrikaner war. Bekannt ist ferner Januarius Nepotianus, der Epitomator des Valerius Maximus. Bergk<sup>1</sup> hat ihn mit dem Professor in Burdigala identificiren wollen, dem Ausonius das 16. Gedicht seiner Professores gewidmet hat. Kempf will dagegen in seiner Ausgabe des Valerius Maximus vom Jahre 1854 ihn wegen seines *'sermo corruptus et interdum fere barbarus dicendique genus rude prorsus atque incultum'*<sup>2</sup> dem 6. oder 7. Jahrhundert zuweisen, was sicher weit über das Ziel hinauschießt; dass diese Epitome von Ennodius, also am Anfang des 6. Jahrhunderts, bereits benutzt worden ist, hat Mommsen in hohem Grade wahrscheinlich gemacht.<sup>3</sup> Gewiss ist sie eine geringwerthige Leistung<sup>4</sup>, doch sehe ich keinen Grund, sie für jünger als das 3. Jahrhundert zu halten. Auch spricht sich Nepotianus in der Dedicationsepistel sehr bescheiden über sein Machwerk aus, das er auf Wunsch seines jungen Freundes oder wohl Verwandten angefertigt habe. Dieser Jüngling führt aber den Namen Victor, also denselben Namen wie derjenige, dem die neben der Inschrift des Nepotianus gefundene Dedicationsinschrift der Siccenser gewidmet ist. Gewiss kann hier ein merkwürdiges Zufallsspiel täuschen; aber andererseits sehe ich unter diesen Umständen keinen Grund, dem Nepotianus der afrikanischen Inschrift die Autorschaft der Epitome des Valerius Maximus abzusprechen.

<sup>1</sup> Rheinisches Museum n. F. 4 S. 127 ff.

<sup>2</sup> Praefatio p. 69; auch in der Ausgabe vom Jahre 1888 praef. p. XVIII wird er als *homo plane insulsus et indoctus* bezeichnet.

<sup>3</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 10, 1872 S. 47 f.; über die Benutzung der Epitome in der Historia miscella vergl. Droysen, Hermes 13 S. 122 ff.; sie hat also in später Zeit in einem gewissen Ansehen gestanden.

<sup>4</sup> Allerdings ist sie auch durch die traurige Überlieferung ausserordentlich entstellt; dass z. B. Nepotianus (21. 3) den Sertorius *loricatus hastam fixam oculo gerens* die Rhone habe durchschwimmen lassen, ist doch nicht glaublich, und die von Gertz (bei Kempf ed. 1888) gegebene Erklärung macht die Sache nicht besser. Überliefert ist *nixam*, wofür Mai und Hahn wohl richtig *nixam* schreiben; für *oculo* vermutete Christ *collo*; zu schreiben ist vielmehr *scuto*, vergl. Plutarch, Sertor. 3: τὸν Ῥοδανὸν διεπέρασεν αὐτῷ τε τῷ ἄρακι καὶ θυρεῷ πρὸς ἐναντίον ρεῖμα πολὺ νηχόμενος.

---

Ausgegeben am 30. November.

---

